

# **SPD Ruppichteroth**

## **Geschäftsordnung des Ortsvereinsvorstandes**

### **§1 Geltungsbereich**

1. Der Ortsvereinsvorstand gibt sich zur Durchführung von Sitzungen diese Geschäftsordnung.
2. Alle Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss des Vorstandes kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

### **§ 2 Geschäftsführender Vorstand**

1. Gemäß der Satzung der Ortsvereins der SPD – Ruppichteroth besteht der Geschäftsführende Vorstand aus 5 Mitgliedern:
  - Dem Vorsitzenden
  - Den 2 stellvertretenden Vorsitzenden
  - Dem Kassierer
  - Dem Schriftführer
2. Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsvereins. Er tagt mindestens 6 Mal im Jahr (Jeden 2. Monat). Wenn keine Sitzungen des gesamten Vorstandes stattfinden.
3. Die Beschlüsse müssen dem Gesamtvorstand bei der nächsten Sitzung mitgeteilt werden. Dort sind die Beschlüsse nachträglich zu beraten und abzustimmen.
4. Finanzielle Ausgaben bis zu 5000,-€ darf der Geschäftsführende Vorstand vorab tätigen. Er muss jedoch, bei Ausgaben ab 1000,-€, den Gesamtvorstand umgehend benachrichtigen.
5. Bei Dringlichkeitsentscheidungen kann der Vorsitzende eine Abstimmung auch per E-Mail oder Telefon durchführen. Das Ergebnis ist dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich per E-Mail mitzuteilen. Falls dies nicht möglich ist, kann in Ausnahmefällen, das Ergebnis auch fernmündlich mitgeteilt werden.
6. Die Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Ortsvereinsvorstandes, der Ortsvereinssatzung, sowie der Satzungen der übergeordneten Gremien gelten für den Geschäftsführenden Vorstand ebenso.

### **§3 Einladungen**

1. Zu einer Vorstandssitzung muss mindestens 2-mal im Jahr eingeladen werden.
2. Der Vorstand wird schriftlich eingeladen. Die Einladung kann konventionell auf dem Post – Weg oder per E-Mail zugesandt werden.

#### **§4 Beschlussfähigkeit**

1. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### **§5 Versammlungsleitung**

1. Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

#### **§6 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Sitzung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

#### **§7 Wort zur Geschäftsordnung**

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## **§8 Anträge**

1. Antragsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied.
2. Anträge müssen eine Woche vor dem Sitzungstermin vorliegen.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

## **§9 Dringlichkeitsanträge**

1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

## **§10 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

## **§11 Abstimmungen**

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrere Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## **§12 Protokolle**

1. Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. 2. Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

## **§13 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 21.06.2017 beschlossen und tritt am 21.06.2017 in Kraft.



---

Hans-Ralf Voigt Ortsvereinsvorsitzender